

Vereinssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Fehlheim

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Fehlheim".
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bensheim einzutragen. Er hat alsdann die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bensheim (Stadtteil Fehlheim).

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgaben,
den Gedanken des freiwilligen Brandschutzes und der freiwilligen Hilfeleistung zu pflegen,
das Brandschutzwesen in der Stadt Bensheim, insbesondere im Stadtteil Fehlheim, zu fördern,
die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten,
die sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der Einsatzabteilung, wahrzunehmen,
den Nachwuchs zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Politische und religiöse Betätigung des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

- (1) In den Verein können aufgenommen werden :
 1. die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Fehlheim (Einsatzabteilung, Jugendabteilung, Alters- und Ehrenabteilung),
 2. andere unbescholtene natürliche oder juristische Personen, welche die Ziele des Vereins fördern wollen (passive Mitglieder).
- (2) Natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder um das Brandschutzwesen in Bensheim bzw. im Stadtteil Fehlheim verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt dann mit dem Tag der Aufnahmeerklärung durch den Vorstand.

- (2) Bei einem Aufnahmeantrag Minderjähriger muß die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch Erklärung gegenüber dem Vorstand oder einem Mitglied des Vorstandes zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluß des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Zugang Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Betroffene vorher zu hören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6

Finanzmittel

- (1) Die Finanzmittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht :
 1. durch monatliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
 2. durch freiwillige Zuwendungen sowie
 3. durch Zuschüsse der öffentlichen Hand.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vereinsvorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlußorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Bergsträßer Anzeiger oder dessen Rechtsnachfolger. Sie wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.

(3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereines, die das 17. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor Stattfinden der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

(5) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind :

1. Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge,
2. Wahl der Mitglieder der Vereinsvorstandes für eine Amtszeit in der Regel von 5 Jahren,
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und die Genehmigung der Haushaltsvorschläge,
4. Genehmigung der Jahresrechnung,
5. Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
6. Wahl der Kassenprüfer,
7. Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
8. Wahl von Ehrenmitgliedern,
9. Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein,
10. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Fehlheim vertreten sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann stets beschlußfähig ist. Auf diese Bestimmung muß in der zweiten Einladung besonders hingewiesen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen; Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von einem Mitglied geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt, bei Wahlen gilt § 55 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4 HGO entsprechend.

(3) Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu bescheinigen sind.

(4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

(5) Eine Wiederwahl der Kassenprüfer im folgenden Rechnungsjahr ist ausgeschlossen.

§ 11 Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Rechnungsführer,
5. drei Beisitzern und
6. dem Jugendfeuerwehrwart.

(2) (gestrichen)

(3) Die Vorsitzenden können zur Unterstützung und Beratung sachkundige Personen zu den Vorstandssitzungen einladen, wenn es der Beratungsgegenstand erforderlich macht.

(4) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

(5) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Verhandlungen. Über ihren wesentlichen Gang sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet werden.

(6) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

(8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus dem Vorstand aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In dieser wird das freigewordene Vorstandsamt für den Rest der Wahlzeit des Vorstandes nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 dieser Satzung neu besetzt.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten.

(2) Erklärungen und Veröffentlichungen werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.

§ 13 Rechnungswesen

(1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

(2) Der Rechnungsführer darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.

(3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(4) Am Jahresende legt der Rechnungsführer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.

(5) Die Kassenprüfer kontrollieren die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 14 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Fehlheim nach einer eigenen Jugendordnung selbst.

(2) Vor der Beschlußfassung über eine Änderung der Jugendordnung ist die Zustimmung des Vereinsvorstandes einzuholen.

§ 15 Auflösung

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder (§ 8 Abs. 3) anwesend sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluß zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefaßt wird. In der zweiten Einberufung muß auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

(3) Der ordnungsgemäß gefaßte Beschluß über die Auflösung wird sechs Monate nach dem Tag der zweiten Beschlußfassung wirksam.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bensheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Tag der Errichtung der Satzung: 30. Januar 1952

Tag der letzten Änderung: 2. März 2006